
S 7 U 220/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu den Voraussetzungen der Beiladung nach § 75 Abs. 2 , 2.Alternative SGG.
Normenkette	§ 1154 RVO § 56 SGB VII § 75 SGG Anl 1 Kapitel VIII Sachge I Abschn III Nr 2 Buchst c Abs 8 Ziffer 2 Doppelbuchst ff

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 U 220/98
Datum	12.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 53/01
Datum	11.04.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 12.03.2001 wird zurückgewiesen. II. Die Klage auf Gewährung einer höheren Verletztenrente wird abgewiesen. III. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die dem Kläger bereits gezahlte Verletztenrente wegen Wirbelsäulenbeschwerden zu erhöhen ist.

Der Kläger verletzte sich am 18.9.1973 an der rechten Ferse (Absprengung des Processus anterior des Calcaneus). Ihm wurde nach DDR-Recht eine nach einem Grad des Körperschadens (GdK) von 20 % berechnete Verletztenrente gewährt, zwischenzeitlich entzogen und ab März 1980 wieder dauerhaft nach einem GdK

von 20 % bewilligt.

Im September 1980 wurde der Klager erstmals wegen Ruckenbeschwerden und am 24.2.1982 wegen Lumbago behandelt. Am 17.6.1982 versprachte der Klager wahrend seiner beruflichen Tatigkeit als Standortgutachter fur Melioration einen Stich im Rucken, als er in einem Boot stehend, zusammen mit einem Arbeitskollegen eine 2,5 m lange Metallsonde im Uferbereich eines Gewassers aus dem Boden zog. Der Klager war danach drei Tage wegen Ruckenbeschwerden arbeitsunfahig krank. Ab 1983 wechselte der Klager als Lager- bzw. Abteilungsleiter mehrfach den Arbeitsplatz. Im Oktober 1984 gab der Klager an, seit etwa einem halben Jahr standig unter Schmerzen im Kreuz und zwischen den Schulterblattern zu leiden. Seit 1992 befindet sich der Klager wegen Ruckenbeschwerden dauerhaft in Behandlung.

Der Klager stellte im Fruhjahr 1997 einen Verschlimmerungsantrag. Nach Begutachtung durch Prof. Dr. D1 â€œ und Dr. S1 â€œ, die die Auffassung vertraten, es sei zu einer Besserung gekommen, die noch bestehende Beeintrachtung des Sprunggelenks sei mit einer Minderung der Erwerbsfahigkeit um 10 v.H. zu bewerten (wegen der Einzelheiten des Gutachtens vom 25.2.1998 wird auf Blatt 50 bis 60 der Beklagtenakte verwiesen), entzog die Beklagte die Verletztenrente mit Bescheid vom 31.3.1998 ab 1.5.1998. Der Widerspruch des Klagers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 8.7.1998).

Das vom Klager am 16. Juni 1998 angerufene Sozialgericht Dresden (SG) hat nach Beiziehung diverser medizinischer Unterlagen uber den Klager Dr. P1 â€œ, Facharzt fur Chirurgie und Unfallchirurgie, zum Sachverstandigen bestellt. In seinem Gutachten vom 11.10.2000 ist dieser zu dem Ergebnis gekommen, dass aufgrund der erheblichen Einschrankung der Beweglichkeit des unteren und des oberen Sprunggelenks um jeweils  die MdE mit 20 v.H. einzuschtzen sei. Im brigen hat er einen Zusammenhang zwischen der Sprunggelenksverletzung und den Ruckenbeschwerden abgelehnt. Diese seien auf anlagebedingte, degenerative Veranderungen der Wirbelsule zurckzufuhren (wegen der Einzelheiten des Gutachtens vom 11.10.2000 wird auf Blatt 131 bis 148 der SG-Akte verwiesen).

Das SG hat Dr. P1 â€œ in der mandlichen Verhandlung befragt. Wegen des Inhalts wird auf die Sitzungsniederschrift vom 12.3.2001 verwiesen (Blatt 181 bis 184 der SG-Akte). Die Beklagte hat sodann ein Teilanerkenntnis dahingehend abgegeben, dass die Verletztenrente uber den 30.4.1998 hinaus gewahrt werde. Das Teilanerkenntnis hat der Klager in der mandlichen Verhandlung angenommen. Sodann hat das SG die weitergehende Klage, mit der der Klager ausdrucklich beantragt hat, seine Ruckenbeschwerden als Unfallfolge festzustellen, abgewiesen.

Zur Begrundung hat das SG im Wesentlichen ausgefahrt, es spreche mehr gegen einen Ursachenzusammenhang zwischen der Verletzung im Fersenbereich und den Ruckenbeschwerden des Klagers als dafur. Der Ursachenzusammenhang sei daher nicht wahrscheinlich. Die Argumente des

Sachverständigen Dr. P1 sei überzeugend: Spätschäden im Wirbelsäulenbereich nach Beinverletzungen könnten bei Amputationen und bei in Fehlstellung verheilten Knochenbrüchen mit starker Beinverkürzung auftreten. Die Fußverletzung sei damit überhaupt nicht vergleichbar. Die Veränderungen an der Wirbelsäule des Klägers seien für eine degenerative, unfallunabhängige Verschleißerkrankung typisch. An der vom Kläger angezweifelte fachliche Eignung und gutachterliche Unvoreingenommenheit von Dr. P1 bestehe kein Zweifel. Auch das Unfallereignis vom 17.6.1982 könne keinen weitergehenden Anspruch begründen. Zwar sei das SG befugt und auch verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob das Unfallereignis vom 17.6.1982, bzgl. dessen die Beklagte noch kein Verwaltungsverfahren durchgeführt habe, die Rückenbeschwerden des Klägers verursacht habe. Die Prüfungskompetenz des SG ergebe sich aus der sinngemäßen Übertragung der Entscheidungsgründe des BSG im Urteil vom 27.11.1986 (5a RKnU 3/85) (SozR 5670 Anl. 1 Nr. 2 2102 BKVO) auf den vorliegenden Fall. Gleichwohl führe dies nicht zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung, weil sich aus den beigezogenen Unterlagen kein Anhaltspunkt für eine schwerwiegende Verletzung ergebe. Daher folge das SG auch hier dem Sachverständigen Dr. P1, der in der mündlichen Verhandlung ausgeführt habe, dass in den Akten kein Hinweis auf einen akuten Bandscheibenvorfall mit entsprechenden neurologischen Ausfallerscheinungen enthalten sei. Unfallhergang, Beschwerdverlauf (wesentliche Befundverschlechterung nach Angaben des Klägers erst 1993) und Erstbefund sprächen dagegen, dass das Unfallereignis von 1982 ein nennenswerter Ursachenfaktor für die heutigen Rückenbeschwerden des Klägers gewesen sei.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger geltend, es habe keine objektive Begutachtung seiner Rückenbeschwerden stattgefunden. Dies gelte auch für Dr. P1, der nicht einmal das Berufsbild des Klägers gekannt habe, nicht sorgfältig gearbeitet habe – was schon daraus zu ersehen sei, dass er wegen zahlreicher, von ihm am selben Tag zusammen mit dem Kläger zu begutachtender Personen unter Zeitdruck gestanden habe – und der nur "dem Geld für das Gutachten hinterher gewesen sei". Er stelle den Antrag, seinen jetzigen Gesundheitszustand "komplex" zu begutachten, und das von einem "freien Gutachter, der unabhängig ohne finanziellen Druck schreiben könne" (Schriftsatz vom 21.11.2001).

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Dresden vom 12. März 2001 und unter Abänderung des Bescheides vom 31. März 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juli 1998 seine Rückenbeschwerden als Unfallfolge anzuerkennen und die Beklagte über das in der mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Dresden am 12. März 2001 abgegebene Teilerkenntnis hinaus zur Gewährung einer Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 30 v.H. zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das SG-Urteil fÃ¼r zutreffend. Die BerufungsbegrÃ¼ndung beschrÃ¤nke sich auf die Wiederholung der schon im erstinstanzlichen Verfahren erhobenen VorwÃ¼rfe gegen Dr. P1 â;

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge, die Verwaltungsakte der Beklagten, die beim Landratsamt Riesa-GroÃenhain archivierten medizinischen Unterlagen und eine kopierte Krankenakte des den KlÃ¤ger behandelnden Arztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. W1 â vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Der auf ArbeitsunfÃ¤lle zurÃ¼ckzufÃ¼hrende, beim KlÃ¤ger noch vorhandene, von der Beklagten zu entschÃ¤digende Schaden ist entsprechend dem Teilerkenntnis der Beklagten zutreffend bewertet. Die RÃ¼ckenbeschwerden sind nicht Folge des Arbeitsunfalls vom 18.9.1973 (I. und II.). Soweit der KlÃ¤ger auch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 17.6.1982 festgestellt und entschÃ¤digen will, ist die Beklagte bereits nicht der fachlich und Ã¤rztlich zustÃ¤ndige UnfallversicherungstrÃ¤ger, es sich aber auch die sachlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt (III.)

I.

Die vom KlÃ¤ger auf Anregung des Senats gestellte Leistungsklage stellt schon deswegen keine KlageÃ¤nderung dar, weil es dem KlÃ¤ger ausweislich seines mit RÃ¼ckenbeschwerden begrÃ¼ndeten Verschlimmerungsantrages von Beginn des Verwaltungsverfahrens an gerade darum ging, eine hÃ¶here Verletztenrente zu erhalten.

II.

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf ErhÃ¶hung der Verletztenrente nach [Â§ 215 Abs. 6](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) in Verbindung mit [Â§ 1154](#) Reichsversicherungsordnung (RVO) und [Â§ 56 SGB VII](#). Die RÃ¼ckenbeschwerden des KlÃ¤gers sind nicht Folge des Arbeitsunfalls vom 18.9.1973. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat auf die AusfÃ¼hrungen des SG ([Â§ 153 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]). ErgÃ¤nzend ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die AnwÃ¼rfe des KlÃ¤gers gegen Dr. P1 â jeglicher Grundlage entbehren. Der KlÃ¤ger scheint insbesondere vergessen zu haben, dass die Beklagte erst auf der Grundlage des Gutachtens von Dr. P1 â ein Teilerkenntnis mit der Folge abgegeben hat, dass die Entziehung der Verletztenrente rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht wurde.

Mangels eines bestehenden Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall vom 18.9.1973 und den RÃ¼ckenbeschwerden des KlÃ¤gers muss auch der Feststellungsantrag nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 3 SGG](#) erfolglos bleiben.

III.

Der Klager hat sein Ziel, wegen seiner Rackenbeschwerden eine hohere Rente zu erhalten, auch durch den Hinweis auf das Ereignis vom 17.6.1982, das seiner Ansicht nach (auch) fur diese Beschwerden ursachlich ist, zu erreichen versucht. Sein Antrag ist deshalb sinngema so auszulegen, dass er insoweit eine Feststellungs- und Leistungsklage erhebt. Doch ist diese schon deswegen nicht begrundet, weil die Beklagte fur einen Unfall vom 17.6.1982 nicht der zustandige Unfallversicherungstrager ist, also ihr gegenuber weder die gewunschte Feststellung getroffen noch diese deswegen zu einer hoheren Rentenzahlung verurteilt werden kann (a) und auch die Voraussetzungen fur die Beiladung eines  zu verurteilenden  anderen Versicherungstragers nicht erfullt sind (b).

a) Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c Absatz 8 Ziffer 2 Doppelbuchstabe ff des Einigungsvertrages i.V.m. dem Einigungsvertragsgesetz bestimmt:

Arbeitsunfalle und Berufskrankheiten, bei denen der Zeitpunkt des Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 1991 liegt, die aber erst nach diesem Stichtag jedoch spatestens bis zum 31. Dezember 1994 angezeigt werden, gelten als Falle, die entsprechend aa) zu verteilen sind.

Dies bedeutet, dass Versicherungsfalle, die vor dem 1.1.1991 liegen, aber erst nach dem 31.12.1994 einem Unfallversicherungstrager angezeigt werden, die Zustandigkeit des fachlich und rtlich zustandigen Tragers der Unfallversicherung begrunden und nicht mehr die Zustandigkeit der so genannten Geburtstags-Berufsgenossenschaft nach Anlage 1 Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c Absatz 8 Ziffer 2 Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages i.V.m. dem Einigungsvertragsgesetz. So verhalt es sich hier.

Der Klager hat erst im Laufe des Verfahrens ber die Anerkennung seiner Rackenbeschwerden als Berufskrankheit (BK) der Beklagten mit Schr. v. 27.12.1995  und damit nach dem 31.12.1994  die Kopie einer Anfrage der Kreistelle fur rztl. Begutachtung bersandt, in dem von einem "angegebenen Arbeitsunfall vom 17.6.82" die Rede ist (Bl. 39 der BK-Beklagtenakte), und diesen dann wahrend des hier anhangigen sozialgerichtlichen Verfahrens erstmals zur Statzung seines Anspruchs erwahnt. Der Unfall des Klagers vom 18.9.1973 ist ein vollig anderes Ereignis als dasjenige vom 17.6.1982 (sollte es sich dort berhaupt um einen Unfall handeln).

Die Beklagte ware aber, wenn schon 1982 bundesdeutsches Recht im Beitrittsgebiet anzuwenden gewesen ware, fachlich nicht fur das Meliorationsunternehmen (Meliorationsgenossenschaft M ) zustandig gewesen, in dem der Klager den Unfall vom 17.6.1982 erlitten hat. Die Beklagte ist fachlich nicht fur Unternehmen zustandig, die dem landwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind. Eine Entscheidung ber den geltend gemachten Sachverhalt fallt deshalb nicht in ihre Kompetenz.

b) Eine Beiladung des fÃ¼r die Meliorationsgenossenschaft M (hypothetisch) zustÃ¤ndigen UnfallversicherungstrÃ¤gers nach [Ã§ 75 Abs. 2](#) 2. Alternative Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist aus prozessrechtlichen (1) und aus materiellen GrÃ¼nden (2) ausgeschlossen.

1. [Ã§ 75 Abs. 2](#) 2. Alternative SGG erlaubt nur dann eine Durchbrechung der Notwendigkeit eines vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens, wenn sich der Anspruch gegen einen dritten, bislang am Verfahren nicht beteiligten RechtstrÃ¤ger aus demselben Lebenssachverhalt herleitet, aus dem heraus zunÃ¤chst die Beklagte von dem KlÃ¤ger in Anspruch genommen worden ist.

Erforderlich ist ferner, dass die AnsprÃ¼che gegen die Beklagte und die Beizuladende in Wechselwirkung stehen. Es muss sich um ein AusschlieÃ¼lichkeitsverhÃ¤ltnis handeln: Entweder besteht der Anspruch gegen die Beklagte oder gegen die Beizuladende (s. Meyer-Ladewig, SGG, Rn. 18 zu Ã§ 75, 7. Aufl. S. 2002 S. 451). Dies ist hier nicht der Fall. Der KlÃ¤ger hat von der Beklagten wegen der Folgen seines Unfalls vom 18.9.1973 einen Verschlimmerungsantrag mit dem Ziel der Anerkennung seiner RÃ¼ckenbeschwerden als Folge dieses Arbeitsunfalls gestellt (vgl. dazu Blatt 36 bis 38 der Beklagtenakte). Damit handelt es sich nicht um den identischen Lebenssachverhalt und ein AusschlieÃ¼lichkeitverhÃ¤ltnis kann von vornherein nicht bestehen.

2. DarÃ¼ber hinaus kommt eine Beiladung auch deswegen nicht in Betracht, weil auch ein anderer LeistungstrÃ¤ger nach den Tatsachenfeststellungen nicht leistungspflichtig sein kann (Meyer-Ladewig, a.a.O. Rn. 12, S. 444 mit Hinw. auf die Rechtsprechung des BSG). Wie bereits das SG unter Berufung auf Dr. P1 zutreffend festgestellt hat, gibt es keinen Hinweis auf eine schwerwiegende Verletzung, die geeignet gewesen wÃ¤re, die bandscheibenbedingte Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule des KlÃ¤gers auszulÃ¶sen. Insoweit wird auf die GrÃ¼nde des SG-Urteils verwiesen ([Ã§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ã§ 193 SGG](#). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision ([Ã§ 160 Abs. 2 SGG](#)) bestehen nicht.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024